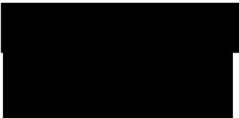




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn



vorab per Mail an:



Karin Dannheisig-Lehr  
Leiterin des Referates StB 10

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn


Tel. +49 228 99-300-5100  
Fax +49 228 99-300-807-5100

ref-stb10@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 24.03.2022  
Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1174 IFG  
Datum: Bonn, 02.05.2022  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr ,

mit E-Mail vom 24.03.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Reform der Autobahn GmbH (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“

Daraufhin ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung zu 1.:

a. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen,





Seite 2 von 2

Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Voraussetzung des Anspruchs ist zunächst, dass die begehrte amtliche Information deutlich erkennbar umschrieben wird und tatsächlich vorhanden ist.

Nach dem Koalitionsvertrag 2021 – 2025 existiert kein Regierungsvorhaben „Reform der Autobahn GmbH“, so dass dazu auch keine Informationen vorhanden sind.

b. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil die angeforderten Informationen nicht vorhanden sind.

c. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil die angeforderten Informationen nicht vorhanden sind.

Begründung zu 2.:

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Karin Dannheisig-Lehr



Beglaubigt:

Angestellte

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.